

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 27. Februar 1998 durch den Minister für Jugend, Ausbildung, Medien und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Dekretentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallo-nischen Region, der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich des beruflichen Übergangsprogramms" abzugeben, hat am 4. März 1998 folgendes Gutachten abgegeben :

Gemäß Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

Im vorliegenden Fall lautet diese Begründung folgendermaßen :

"... daß das berufliche Übergangsprogramm auf Seiten der Wallonischen Region bereits Anwendung findet und es deshalb unerläßlich ist, auch auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Umsetzung zu beginnen, damit möglichst viele Arbeitslose möglichst rasch in den Genuß des Programms kommen können."

Der untersuchte Vorentwurf muß - seinen Verfassern zufolge - dringend verabschiedet werden, da das Zusammenarbeitsabkommen, das er billigen soll, in der Wallonischen Region bereits Anwendung finde.

Diese Einschätzung der Dringlichkeit beruht auf einem Rechtsirrtum. Aus Artikel 92bis, § 1, Absatz 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen ergibt sich nämlich, daß

"die Abkommen im Bereich von Angelegenheiten, die durch ein Dekret geregelt werden, und diejenigen, die die Gemeinschaft bzw. die Region belasten oder die Belgier individuell binden könnten, (...) erst wirksam (werden), nachdem sie durch ein Dekret gebilligt worden sind".

.../...

Das Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des beruflichen Übergangsprogramms wird demzufolge erst wirksam sein, wenn jede Partei es durch ein Dekret gebilligt hat. Bis jetzt hat die Französische Gemeinschaft kein solches Dekret verabschiedet. Sie hat der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates noch keinen solchen Entwurf vorgelegt. Das Zusammenarbeitsabkommen ist somit noch nicht wirksam.

Da die Dringlichkeit nicht ordnungsgemäß begründet wird, ist der Begutachtungsantrag nicht zulässig, insofern er sich auf Artikel 84, § 1, 2°, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat beruft.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren: J.-J. STRYCKMANS, Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J.-M. FAVRESSE, gebungsabteilung,

Frau : B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde durch Herrn X. DELGRANGE, Auditor, vorgelegt. Der Vermerk des Koordinationsbüros wurde durch Frau G. JOTTRAND, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, beigeordneter Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.